

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung - GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 GBl. S. 581 ber. S. 698 geändert durch Gesetze vom 19. Dezember 2000 GBl. S. 745 vom 28. Mai 2003 GBl. S. 271 vom 1. Juli 2004 GBl. S. 469 vom 14. Dezember 2004 GBl. S. 882 vom 14. Dezember 2004 GBl. S. 884 vom 14. Dezember 2004 GBl. S. 895 vom 28. Juli 2005 GBl. S. 578 vom 1. Dezember 2005 GBl. S. 705 vom 14. Februar 2006 GBl. S. 20 vom 14. Oktober 2008 GBl. S. 343 vom 4. Mai 2009 GBl. S. 185 vom 29. Juli 2010 GBl. S. 555 vom 9. November 2010 GBl. S. 793 durch Verordnung vom 25. Januar 2012 GBl. S. 65 durch Gesetz vom 16. April 2013 GBl. S. 55 hat der Gemeinderat der Stadt Bad Friedrichshall am 30.06.2015 mit Änderung vom 22.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- 1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und Ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- 2) Die Durchschnittssätze betragen bei einer zeitlichen Inanspruchnahme an einem Tag von
 - a) bis zu 2 Stunden € 20,--
 - b) 2 bis 5 Stunden € 30,--
 - c) 5 bis 8 Stunden € 40,--
 - d) 8 und mehr Stunden € 50,--

§ 1 a

Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen

- 1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats und seiner Ausschüsse, der sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien und des Ortschaftsrats, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen in einem bestimmten Zeitraum erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten für jede angefangene Stunde der Tätigkeit eine Erstattung in Höhe von 10,00 €. Sie haben den Bürgermeister über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Erstattung unverzüglich zu unterrichten. Der Bürgermeister kann von den Erstattungsempfängern einen Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Erstattung fordern.
- 2) Absatz 1 gilt entsprechend bei anderen für die Stadt ehrenamtlich Tätigen.
- 3) Angehöriger im Sinne des Absatzes 1 sind der Ehegatte oder Lebenspartner nach § 1 des Partnerschaftsgesetzes, die Eltern, Großeltern sowie die Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- 1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je ½ Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- 2) Die Entscheidung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- 3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften von Absatz 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- 4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet € 50,-- nicht übersteigen.

§ 3

Fahrtkostenerstattung

Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs.2 eine Fahrtkostenerstattung bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung der Bestimmung der §§ 5 und 6 des Landesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Ehrenamtliche Ortsvorsteher

- 1) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten an Stelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles eine Aufwandsentschädigung nach dem Gesetz über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher (Aufwandsentschädigungsgesetz - AufwEntG). Sie beträgt 60 v.H. des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde-Größengruppe, in die die Ortschaft einzureihen ist. Für die Bestimmung der Größengruppe der Gemeinde ist die Einwohnerzahl am 30. Juni des Vorjahres maßgebend.
- 2) Die Aufwandsentschädigung ändert sich jeweils entsprechend der Verordnung des Innenministeriums über die Höhe der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher. Mit der Aufwandsentschädigung ist die Teilnahme an den Sitzungen des Ortschaftsrates, des Gemeinderats und seiner Ausschüsse in der Funktion als Ortsvorsteher abgegolten.

- Ausgefertigt -

§ 5 Stadträte

- 1) Stadträte erhalten als ehrenamtlich Tätige für Sitzungen, Seminare, Klausurtagungen oder ähnliche Inanspruchnahmen Entschädigungen entsprechend den §§ 1 bis 3 dieser Satzung.
- 2) Stadträte erhalten zusätzlich eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung von € 50,--.
- 3) Für die Vorsitzenden von Fraktionen erhöht sich die monatliche pauschale Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 um € 50,--.

§ 6 Fraktionsarbeit im Gemeinderat

Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Gemeinderats- und Ausschusssitzungen dienen, werden die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 dieser Satzung gewährt.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 29.03.2000, zuletzt geändert am 18.02.2014 außer Kraft. Die Änderung vom 22.11.2016 tritt zum 01.12.2015 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Bad Friedrichshall geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedem geltend gemacht werden, wenn

- der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder
- ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Ausgefertigt:

Bad Friedrichshall, den 22.11.2016
gez.

Timo Frey
Bürgermeister